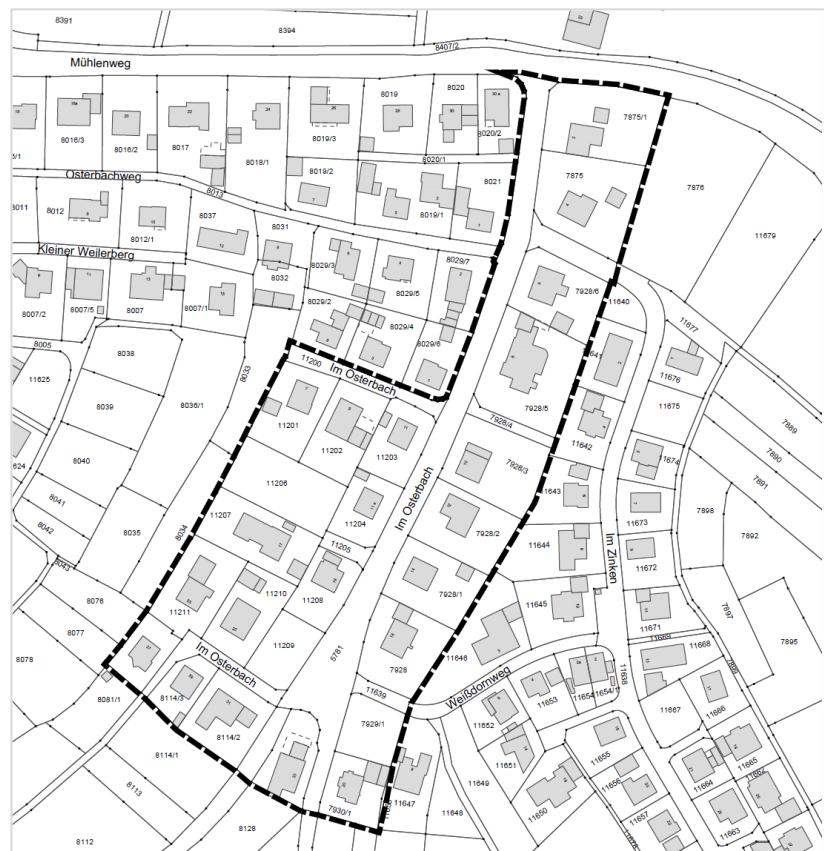




4. Änderung des Bebauungsplans „Osterbach-Kretzenbach“

Satzung
Begründung

Stand: 24.10.2022
Fassung: Offenlage
gem. § 3 (2) und § 4 (2) i.V.m. § 13a BauGB



SATZUNG DER STADT ETTENHEIM

über

die 4. Änderung des Bebauungsplans „Osterbach-Kretzenbach“

Der Gemeinderat der Stadt Ettenheim hat am _____ die 4. Änderung des Bebauungsplans „Osterbach-Kretzenbach“ unter Zugrundelegung der nachstehenden Rechtsvorschriften jeweils als Satzung beschlossen:

- Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26.04.2022 (BGBl. I S. 674)
- Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786); zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14.06.2021 (BGBl. I S. 1802)
- § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24.07.2000 (GBl. S. 581, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 02.12.2020 (GBl. S. 1095, 1098)

§ 1

Räumlicher Geltungsbereich der 4. Änderung

Der Räumliche Geltungsbereich der 4. Änderung entspricht dem gesamten Geltungsbereich des Bebauungsplans „Osterbach-Kretzenbach“ der Stadt Ettenheim vom 23.06.1969 (Datum der Rechtskraft).

§ 2

Gegenstand der 4. Änderung

Gegenstand der 4. Änderung ist der Textteil des Bebauungsplans „Osterbach-Kretzenbach“ der Stadt Ettenheim vom 23.06.1969 (Datum der Rechtskraft). Die Änderung ist begrenzt auf die Festsetzungen zur Bauweise.

§ 3

Inhalte der 4. Änderung

Nach Maßgabe der Begründung vom _____ werden die planungsrechtlichen Festsetzungen wie folgt geändert:

§ 5 Bauweise, Nr. 1) wird ergänzt durch:

Zulässig sind Einzelhäuser, Doppelhäuser und Hausgruppen.

§ 6

Inkrafttreten der 4. Änderung

Die 4. Änderung des Bebauungsplans „Osterbach“ tritt mit ihrer Bekanntmachung nach § 10 (3) BauGB in Kraft.

Ettenheim, den

Bruno Metz
Bürgermeister

Ausfertigungsvermerk

Es wird bestätigt, dass der Inhalt der Bebauungsplanänderung mit den hierzu ergangenen Beschlüssen des Gemeinderates der Stadt Ettenheim übereinstimmt.

Ettenheim, den

Bruno Metz
Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk

Es wird bestätigt, dass der Satzungsbeschluss bzw. die Erteilung der Genehmigung gem. § 10 (3) BauGB öffentlich bekannt gemacht worden ist. Tag der Bekanntmachung und somit Tag des Inkrafttretens ist der

_____.

Ettenheim, den

Bruno Metz
Bürgermeister